

eine Nutzungsgebühr eine bestimmte Wohnung samt Kellerabteil ab 1. 6. 1982 auf unbestimmte Zeit zu Wohnzwecken. § 21 des schriftlichen Nutzungsvertrags hat folgenden Wortlaut: „Beide Vertragsteile verpflichten sich, entsprechend den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der jeweiligen Fassung (derzeit Wohnungseigentumsgesetz vom 8. Juli 1948, BGBl Nr 149 und Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. Februar 1940, DRGBl. I, S 438) das Wohnungseigentumsrecht an der gegenständlichen Wohnung vertraglich zu begründen und das Eigentumsrecht an der gegenständlichen Wohnung zu übertragen bzw zu übernehmen, wenn sämtliche Darlehen für das Haus zur Gänze abgestattet sind und die Darlehensgeber (nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 oder anderer Fonds

und Darlehensgeber ...) hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen. Die durch die Begründung des Wohnungseigentums entstehenden Kosten und Gebühren jeder Art hat das Mitglied zu tragen. Bei Begründung des Wohnungseigentums werden die derzeit vom Bundesministerium für Bauten und Technik in Ausarbeitung befindlichen Verträge abgeschlossen, wobei auf die einschlägigen Bestimmungen des WGG Bedacht genommen werden muss.“

Mittlerweile wurden sämtliche Darlehensverbindlichkeiten beglichen und die entsprechenden bücherlichen Belastungen auf der Liegenschaft gelöscht und der Kl begehrt nur in einer Klage nach § 43 WEG die Einverleibung der entsprechenden Rechte. Im fortgesetzten Verfahren hat der Kl nunmehr die Vereinbarung der Gegenleistung zu beweisen.

Haftpflichtversicherung eines RA als Masseverwalter

§ 81 Abs 3 KO;
Art 1 AVBV 2005

OGH 19. 4. 2012,
7 Ob 25/12 w

2012/350

1. Der VN haftet nicht für seinen Repräsentanten. Daher muss der RA als MV in seiner Eigenschaft als VN nur dann für das Verhalten des Geschäftsführers des Gemeinschuldners eintreten, wenn er diesen zur Abwicklung des Versicherungsverhältnisses dem V gegenüber als seinen Vertreter bestellt hat.

2. Der dem RA als MV gegenüber geltend gemachte Schadenersatzanspruch eines geschädigten Dritten wegen Obliegenverletzung durch den Schuldner (Gemeinschuldner), der einen Sachschaden verursacht hat, ist als Vermögensschaden in der Berufshaftpflicht des RA gedeckt.

Der Kl wurde am 30. 3. 2007 im Konkurs des Gemeinschuldners zum MV bestellt. In die Konkursmasse fiel auch eine mit einem Pfandrecht belastete Liegenschaft mit einem Haus. Nachdem die vorübergehend eingestellte Gaszufuhr zu diesem Haus wiederhergestellt worden war, beauftragte der MV den Geschäftsführer des Gemeinschuldners sowohl schriftlich als auch telefonisch, die Heizung im Objekt wieder aufzudrehen. Da der Geschäftsführer bisher allen Aufträgen des MV nachgekommen war, ging dieser davon aus, dass der Geschäftsführer auch diesen Auftrag erfüllen werde. Im Jänner 2009 wurde der MV von einem durch einen Frostscha- den an der Wasserleitung eingetretenen massiven Wasserschaden informiert. Erst dadurch wurde ihm bekannt, dass das Haus entgegen seiner bisherigen Annahme leer gestanden war. Der MV erstattete am 2. 2. 2009 eine Schadensmeldung an den GebäudeV. Dieser lehnte die Versicherungsdeckung unter Berufung auf eine Klausel des Versicherungsvertrags ab, wonach bei länger als 72 Stunden unbewohnten Gebäuden die wasserführenden Leitungen abgesperrt zu halten und während der Heizperiode zu entleeren sind, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Vor Eintritt des Wasserschadens lag ein verbindliches Kaufanbot der Pfandgläubigerin für die Liegenschaft über € 67.000,- vor, das der Kl als MV angenommen hatte. Die Pfandgläubigerin erklärte im Hinblick auf den Wasserschaden den Rücktritt vom Vertrag. In der Folge konnte die Liegenschaft um € 47.000,- anderweitig veräußert werden. Mit Meistbotsverteilungsbeschluss vom September 2009 wurden der Pfandgläubigerin € 34.200,- zuge-

wiesen. Diese stellte nun wegen der Verminderung des ihr zugewiesenen Erlöses Schadenersatzansprüche an den Kl als MV.

Der Kl ist RA und war damals auch für seine Tätigkeit als MV bei der bekl V berufshaftpflichtversichert. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV 2005) zugrunde, die folgende, hier maßgebliche, Bestimmungen aufweisen.

„Artikel 1

Gegenstand der Versicherung; Versicherungsfall

1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung der in der Polizze angegebenen beruflichen Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach dem Gesetze einzutreten hat, begangenen Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

2 Versichert sind Vermögensschäden.

Das sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als körperliche Sachen gelten insbesondere auch Geld, geldwerte Zeichen (so zB Brief- und Stempelmärken), Inhaberpapiere und blanko indossierte Orderpapiere sowie Wertsachen.

(..).“

Der RA beehrte Deckung und blieb in allen drei Instanzen erfolgreich.

Aus der Begründung:

Die strittige Deckungspflicht der bekl V setzt voraus, dass der kl VN von der Pfandgläubigerin wegen eines (reinen) Vermögensschadens haftbar gemacht wird. Die Vorinstanzen haben dies zutreffend bejaht: Die Pfandgläubigerin hat ihren Schadenersatzanspruch auf den auf ein (angebliches) Fehlverhalten des Kl (Obliegenheitsverletzung) zurückzuführenden Verlust des Versicherungsschutzes aus der Gebäudeversicherung gestützt. Der behauptete „Untergang“ des Versicherungsanspruchs gründet sich also nicht

auf einen Sachschaden, sondern auf ein Fehlverhalten des Kl. Der von der Bekl auch in der Revision aufrecht erhaltene Einwand, ein und dasselbe Verhalten des Kl habe sowohl den Sachschaden herbeigeführt als auch eine Obliegenheitsverletzung bewirkt, muss schon deshalb ins Leere gehen, weil er von den unbekämpften Sachverhaltsfeststellungen des ErstG abweicht. Nicht der Kl hat es verabsäumt, die Heizung in Betrieb zu halten, sondern der Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin ist seinem wiederholten diesbezüglichen Auftrag nicht nachgekommen. Der Geschäftsführer übte lediglich die Obhut über die versicherte Sache aus und ist daher (nur) als Repräsentant des Kl anzusehen. Soweit die Bekl offenbar unterstellt, dass sein Verhalten dem Kl zuzurechnen sei, setzt sie sich in Widerspruch zur stRsp, dass eine Haftung des VN für einen Repräsentanten zufolge Fehlens einer gesetzlichen Deckung abzulehnen ist (RIS-Justiz RS0080407). Der Kl hätte nur dann für das Verhalten des Geschäftsführers einzustehen, wenn er diesen zur Abwicklung des Versicherungsverhältnisses dem V gegenüber als seinen Vertreter bestellt hätte (vgl 7 Ob 33/85 mwN; RIS-Justiz RS0019473), was aber hier nicht der Fall war. Entge-

gen der Ansicht der Revisionswerberin (V) kann keine Rede davon sein, dass die Verursachung des Sachschadens auch gleichzeitig den Verlust des Versicherungsschutzes nach sich ziehen musste.

Zum Ergebnis, dass in einem Fall wie dem vorliegenden ein als Masse- oder Zwangsverwalter tätiger RA für einen (reinen) Vermögensschaden haftbar gemacht werde, kommt auch *Brügge* in *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Rn 316, unter Bezugnahme auf die in ZInSO 2004, 873, veröffentlichte Entscheidung eines deutschen Landgerichts, auf dessen Ausführungen bereits vom BerG hingewiesen wurde. Die Revisionswerberin bringt nichts vor, was an der Richtigkeit der Ansicht, beim zu beurteilenden Schaden handle es sich um einen „reinen“ und nicht um einen „abgeleiteten“ Vermögensschaden iSd Art 1 Z 2 AVBV 2005, zweifeln ließe. Der dem RA als Insolvenzverwalter (Masseverwalter) gegenüber geltend gemachte Schadenersatzanspruch eines geschädigten Dritten wegen Obliegenheitsverletzung durch den Schuldner (Gemeinschuldner), der einen Sachschaden verursacht, ist also als Vermögensschaden in der Berufshaftpflicht des RA gedeckt.

„Dritter“ nach § 67 Abs 1 VersVG und nach § 149 VersVG

1. Wenn Geschädigter und VN ident sind, kann begrifflich von einer Haftpflichtversicherung nicht gesprochen werden. Geschädigter Dritter ist jede nicht mit dem VN identische Person, die gegen den VN Schadenersatzansprüche erhebt. Geschädigter Dritter iSd § 149 VersVG ist daher auch der Mitversicherte.

2. § 67 Abs 1 VersVG normiert, dass ein dem VN gegen einen Dritten zustehender Schadenersatzanspruch „auf den V übergeht, soweit dieser dem VN den Schaden ersetzt“. Der Übergang von Ersatzansprüchen des VN gegen den Dritten auf den V soll eine Entlastung des nicht versicherten Schädigers verhindern. Ein Mitversicherter, dessen Interesse ebenfalls versichert ist, kann somit nicht Dritter iSd § 67 VersVG sein. Gegen den unter Versicherungsschutz stehenden Mitversicherten ist ein Regress daher ebenso ausgeschlossen wie gegen den VN.

3. Nach dem Prinzip der Haftpflichtversicherung, das in der Befreiung des VN von begründeten und in der Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen schadenersatzberechtigter Dritter besteht, erhält der VN bei Eigenschädigung aus seiner Haftpflichtversicherung keine Deckung.

4. Der Ausschluss nach Art 7 Pkt 6.1. bis 6.4. AHVB 2003 ist nur für Schäden vorgesehen, die dem VN selbst und bestimmten, ihm nahe stehenden Personen zugefügt werden; Mitversicherte werden dort nicht genannt.

5. Eine Versicherung für fremde Rechnung iSd § 74 VersVG hat lediglich in Bezug auf die Anwendung des § 67 VersVG – nicht aber hinsichtlich der Bestimmung des § 149 VersVG – zur Folge, dass Mitversicherte nicht als „Dritte“ anzusehen, sondern dem VN gleichzuhalten sind.

§ 67 Abs 1,
§§ 74, 75, 149
VersVG;
Art 7 P 6.1. bis
6.4. AHVB 2003

OGH 19. 4. 2012,
7 Ob 126/11x

2012/351

Verdienstentgang im Deckungskonkurs

1. Die Rente wird im Deckungskonkurs nur in betraglicher, nicht aber in zeitlicher Hinsicht gekürzt.

2. Bei der Aufteilung nach § 156 Abs 3 VersVG ist der Verdienstentgang als Rente im „technischen“ Sinne zu behandeln, und zwar ohne Bedachtnahme auf die Fälligkeit sowohl bereits geleisteter als auch noch zu leistender Beträge. Dies gilt auch, wenn bisher fällige Beträge mit einem Kapitalbetrag begehrt werden.

Aus der Begründung:

Gemäß § 155 Abs 1 VersVG kann der VN, wenn er einem Dritten zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist und die Versicherungssumme den Kapitalwert

der Rente nicht erreicht, nur den verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen. Nach § 156 Abs 3 VersVG hat der V, wenn mehrere Dritte vorhanden sind, deren Forderungen aus der Verantwortlichkeit des VN die Versicherungssumme übersteigen, die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichten.

Rente ist nach der Judikatur eine periodische Leistung, die weder Teilabtragung eines Kapitals (Raten) noch Nebenleistung zu einer Kapitalschuld (Zinsen) ist, neben der also eine Kapitalschuld überhaupt nicht besteht (RIS-Justiz RS0058400).

Reicht die Versicherungssumme nicht aus, könnte bei einer Rente der Fall eintreten, dass der V für die volle Rente solange Deckung gewähren müsste, bis

§ 155 Abs 1,
§ 156 Abs 3
VersVG

OGH 8. 3. 2012,
2 Ob 227/11p

2012/352